



Österreichischer  
Gemeindebund

An das  
Bundesministerium für Justiz  
BMJ – Team Z  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 6. November 2020  
Zl. B,K-026/021120/HA,LO

GZ: 2020-0.607.160

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch  
geändert wird (Fundrechts-Novelle 2021 – FundR-Nov 2021)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig  
angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Wie in den Erläuterungen richtigerweise ausgeführt wird, hat die Anzahl der Funde  
in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Damit einhergehen beträchtlichen  
Lagerkosten für die Fundämter. In Anbetracht der Tatsache, dass ab dem siebten  
Monat nach einem Verlust nur noch ein Prozent der verlorenen Gegenstände  
abgeholt werden und dennoch alle Gegenstände für ein Jahr aufbewahrt werden  
müssen, erscheint – jedoch nur auf den ersten Blick – eine Verkürzung der Frist für  
den Eigentumserwerb bei Fundgegenständen mit einem Wert von bis zu 100 Euro  
sinnvoll.

Nach § 395 ABGB erwirbt ein Finder das Eigentum an einer gefundenen Sache,  
wenn diese innerhalb eines Jahres von keinem Verlustträger angesprochen wird.  
Nunmehr soll die Frist für den Eigentumserwerb durch den Finder für Sachen,  
deren gemeine Wert im Zeitpunkt des Verlustes 100 Euro nicht übersteigt, von  
einem auf ein halbes Jahr herabgesetzt werden. Damit verbunden ist eine  
Reduzierung von Lagerflächen für Fundgegenstände, sodass sich die  
Lagerungskosten hierfür (zumindest geringfügig) verringern sollten.



Bei näherer Betrachtung stellt sich jedoch die Frage, wie bei Funden vorzugehen ist, die nicht aus Geld bestehen – letztlich müsste, um die Frist für den Eigentumserwerb des Finders richtig zu beurteilen (ein Jahr oder ein halbes Jahr), der Wert der gefundenen Sache genau ermittelt werden. Dieser Aufwand darf keinesfalls höher sein als die Einsparung, die sich aus der Fristverkürzung ergibt (Lagerung und Lagerfläche).

Zwar findet sich die Wertgrenze von 100 Euro auch in § 42a Sicherheitspolizeigesetz, das unter anderem Pflichten und Befugnisse der Fundbehörden detailliert regelt. Demnach verfällt ein Fund bis zu einem Wert von 100 Euro zugunsten der aufbewahrenden Gebietskörperschaft (Gemeinde), wenn ihn der Finder nicht binnen sechs Wochen nach Erwerb der Anwartschaft von der Fundbehörde abholt. Bei wertvolleren Funden, also mit einem Wert von über 100 Euro verfällt die Sache erst nach zwei Monaten ab schriftlicher Verständigung durch die Fundbehörde (§ 42a Abs. 3 SPG). Fehlende Verständigung verhindert den Verfall.

Wenngleich auch im Sicherheitspolizeigesetz eine zumindest grobe Abschätzung des Wertes der gefundenen Sache zu erfolgen hat, so sind die Folgen einer Fehlschätzung jedoch gänzlich anders zu beurteilen. Sollte sich eine Schätzung in diesem Sinn als unrichtig erweisen, so besteht lediglich ein (vermeintlicher) Konflikt zwischen dem Finder, der infolgedessen womöglich kein Eigentum erwirbt, und der Behörde, die aufgrund des Verfalls und der nutzbringenden Verwertung Einnahmen erzielt.

In Fällen einer Fehlschätzung des Wertes einer gefundenen Sache, die auf Grundlage der vorgesehenen Änderung im ABGB auftreten können, besteht jedoch ein trianguläres Verhältnis zwischen Finder, Behörde und Verlustträger (!) Sollte der Wert der gefundenen Sache mit bis zu 100 Euro bewertet werden, obwohl die gefundene Sache deutlich mehr Wert ist (die gefälschte Markenuhr erweist sich als echte Markenuhr), kommen sachenrechtliche (Eigentumserwerb knüpft an den gemeinen Wert der Sache) und vor allem haftungsrechtliche Fragen und Probleme auf.

Um nicht mit einer haftungsrechtlichen Situation konfrontiert zu werden, müssten Behörden entweder die gefundenen und abgegebenen Sache einer genauen Bewertung zuführen (das ist mit einem hohen Aufwand verbunden), oder aber erst recht einen großen Teil der gefundenen und abgegebenen Sachen sicherheitshalber für ein Jahr aufbewahren (womit sich keine Einsparung ergibt).

**Nachdem der Österreichische Gemeindebund davon ausgeht, dass die sich aus der vorgeschlagenen Änderung des ABGB für die Gemeinden als Fundbehörden Mehrkosten ergeben, die deutlich höher sind als die kolportierte Einsparung durch Freiwerden von Lagerkapazitäten, ersucht der Österreichische Gemeindebund von dieser Änderung abzusehen.**





Österreichischer  
Gemeindebund

**Sinnvoller erscheint es, auch mit Blick auf die Zahlen, die in den Erläuterungen genannt werden (ab dem siebten Monat nach einem Verlust wird nur mehr ein Prozent der verlorenen Gegenstände abgeholt) die Frist generell und unabhängig vom Wert des Gegenstandes auf sechs Monate (halbes Jahr) oder neun Monate zu verkürzen. Damit ginge tatsächlich eine Einsparung (Lagerung, Lagerkapazitäten etc.) einher.**

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel